



**Marktgemeinde
Erkheim**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Rehwang“

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Ausgangssituation – Anlass und Bedarf

Im östlichen Gemeindegebiet von Erkheim ist entlang der Bundesautobahn A 96 durch die Lechwerke AG, Schaezlerstraße 3 in 86150 Augsburg als Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Dabei ist aktuell seitens des Vorhabenträgers eine schrittweise Anlagenentwicklung in 2 Bauabschnitten vorgesehen.

Es handelt sich um eine Anlage die i.S. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG 2017 (vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert 17.12.2018), die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans in einer Entfernung von max. bis zu 110 Meter längs einer Autobahn liegt, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (siehe § 37 („Gebote für Solaranlagen“) Abs. 1 Nr. 3 c) EEG und i.V.m. der Vergütung / Vergütungsfähigkeit § 48 („Solare Strahlungsenergie“) Abs. 1 Nr. 3 c) aa) EEG).

Die vorgesehene Gesamt-Anlage trägt u.a. insbesondere dem dringend gebotenen Handlungsbedarf bzw. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (insb. auch mit Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Mit dem gegenständlichen Bauleitplanvorhaben und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB schafft die Marktgemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht gut geeigneten Standort und leistet damit auf kommunaler Ebene einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz bzw. für den weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

2. Lage, Größe und Bestandssituation sowie Planungseckpunkte

Lage und Größe:

Das Plangebiet (PG) befindet sich südlich entlang der BAB 96 im oberen Talraum des "Breitmäherbächl" (dem "Kohlberg" bzw. dem "Schorenwald" vorgelagert), in einer Entfernung von ca. 1,5 km südöstlich der Ortslage von Erkheim und ca. 1,3 km nordöstlich des Ortsteils Schlegelsberg.

Im Norden / Nordosten, auf dem Flächenbereich bis zur BAB 96, grenzen das „Breitmäherbächl“ inkl. dessen Biotopkartierte Begleitstrukturen sowie auch ein Grundstück an, das im Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt geführt ist (Flächen der Autobahndirektion Südbayern).

Nach Richtung Süden schließt intensiv landwirtschaftlich genutztes Grünland an, nach Richtung Westen, getrennt durch eine ca. 10 bis 20 m breite Übergangs- / Randzone, vorrangig bestockt mit Einzelgehölzen und kleineren Strauchgruppen, eine große gemeindeeigene Waldfläche (Grundstück Fl.-Nr. 248).

Durch diese Waldfläche hindurch bzw. innerhalb des Grundstückes Fl.-Nr. 248 führt auch die verkehrliche Erschließung des Vorhabenbereichs, welche im Hinblick auf eine planungsrechtlich abschließend sichergestellte Erschließungssituation in einer entsprechend erforderlichen Dimensionierung ebenfalls in die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs miteinbezogen wurde. Die Flur- / Wirtschafts- & Waldwegefäche führt nach Richtung Südwesten zum „Dickenlohweg“ und weiter zum Ortsteil Schlegelsberg.

Der ca. 3,16 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst jeweils Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nummern 248, 251/2 und 252, jeweils der Gemarkung Schlegelsberg.

In der Planzeichnung ist die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs mit einer unterbrochenen schwarzen Balkenlinie gekennzeichnet.

Bestandssituation / Realnutzung:

Das Plangebiet (PG) besteht vorrangig aus vergleichsweise intensiv landwirtschaftlich genutztem Grünland, das v.a. durch die Nachbarschaft zur BAB 96 bereits eine vergleichsweise starke Vorbelastung aufweist (insb. Lärm, Abgase und (Fein)Staub sowie optische Beunruhigungen).

Aufgrund der naturräumlich-topographischen Situation („Kessellagenartig“) und Lage im Nahbereich / Umgriff von Gewässern ist mit einem vergleichsweise geringen Grundwasserflurabstand zu rechnen, in Teilbereichen vermutlich zeitweise auch bis nahe an die Geländeoberkante (GOK) heran. Nach den vorliegenden Fach-Unterlagen befindet sich das Plangebiet zu einem Großteil im sog. „wassersensiblen Bereich“ gem. dem IÜG des Bayer. Landesamtes für Umwelt (Stand: April 2019) und weist gem. der Übersichtsbodenkarte M 1:25.000 in weiten Teilen einen Bodenkomplex bestehend aus Gleyen und anderen grundwasserbeeinflussten Böden auf. Allerdings befindet sich das PG nicht innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten HQ100-Überschwemmungsgebiets.

Im Norden und (Nord)Osten grenzen unmittelbar das „Breitmähderbächl“ bzw. dessen Gewässerbegleitende Flächen an den Geltungsbereich, gefolgt von Flächen, die im Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt geführt sind (Flächen der Autobahndirektion Südbayern).

Der im Umgriff des PG vorrangig in Ost-West-Richtung verlaufende Bach weist dort insgesamt einen vergleichsweise naturnahen Gesamtcharakter mit einem leicht mäandrierenden Bachlauf auf. Seine Begleitstrukturen werden vorrangig durch lineare Gehölzstrukturen bestehend aus Erlen geprägt. Das Gewässer und dessen begleitende Strukturen sind als amtliches Biotop (Erhebungsdatum: 03.09.2013) mit Nr. 7928-1051 (Teilfläche001) und Bezeichnung "Gewässerbegleitgehölz, Röhricht und Hochstaudenflur an der A 96" kartiert. Das "Breitmähderbächl" und dessen Gewässerbegleitstrukturen liegen allerdings komplett außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des gegenständlichen Plangebiets.

Der Bachlauf führt schließlich in einer Entfernung von rund 30 m nordwestlich der geplanten Sondergebietsfläche in einer Verrohrung DN 90 unter dem ca. 40 m breiten Dammbauwerk der Trasse der BAB 96 hindurch und fließt im Weiteren nach Norden / Nordwesten hin, dem Talraum folgend ab. Dabei ist im Allgemeinen von einer starken Barrierewirkung des Straßendamms der BAB 96, vermutlich ebenfalls die Untergrundsituation betreffend und ggf. auch mit Einfluss auf den Wasserabfluss unter der GOK im zumindest oberflächennahen Bereich auszugehen. Im nördlichen Anschluss an das PG sind ferner zwei ca. 7 bis 8 m breite Überfahrten des Fließgewässers mit Verrohrungen DN 30 und DN 40 i.V.m. erforderlichen Bewirtschaftungs- / Pflegewegen vorhanden.

Das Vorhabengebiet selbst wird von einem Wiesengraben / Zulaufgraben des „Breitmähderbächl“ (vermutlich Entwässerungsgraben) durchquert, der mit Ausnahme eines kurzen Abschnittes entlang der Bestandsgehölze am unmittelbaren südlichen Randbereich einen insgesamt deutlich linear ausgeprägten Verlauf aufweist. Dieser durchfließt als „offenes“, im Gelände sichtbares Fließgewässer das PG von Süden nach Richtung Nordwesten und unterteilt den Geltungsbereich auch räumlich deutlich wahrnehmbar. Die Grabenbreite weist im Bestand durchschnittlich ca. 0,3 bis 0,5 m auf, die Tiefe bis zur GOK beträgt durchschnittlich ca. 0,4 bis 0,6 m. Das Fließgewässer mündet unmittelbar nördlich des PG in das "Breitmähderbächl" und ist im Süden ab dem unmittelbaren Anschluss an den Vorhabenbereich in der Folge zu weiten Teilen verrohrt. Weiterhin wird das Erscheinungsbild des Grabens innerhalb des PG durch unterschiedliche Gewässerbegleitgehölze geprägt. Im nördlichen Abschnitt sind 8 junge

Erlen, im mittleren Bereich 2 Sträuchgehölze und am südlichen Ende eine markante 4-stämmige Erle mittleren Alters sowie eine junge Buche vorhanden.

Das Geländeniveau des PG fällt übergeordnet betrachtet nach Norden / Nordwesten bzw. dem kleinen Talraum zum Günztal folgend sowie kleinräumlich betrachtet zu den Fließgewässern hin ab.

Nach Richtung Süden grenzt an das PG ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutztes Grünland, nach Richtung Westen schließt, getrennt durch eine ca. 10 bis 20 m breite Übergangs- / Randzone mit Einzelgehölzen und Strauchgruppen eine große gemeindeeigene Waldfläche an (Grundstück Fl.-Nr. 248). Allerdings weisen die Gehölze der Waldfläche im Nahbereich / räumlich-funktionalen Umgriff des PG aktuell eine vergleichsweise nur geringe Höhen-Ausprägung mit nur wenigen / vereinzelt "Überhältern" auf.

Planungseckpunkte / wesentliche Planungsinhalte:

- Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gemäß §§ 1 Abs. 2 Nr. 11 sowie 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Es sind ausschließlich Maßnahmen, Nutzungen und Einrichtungen zulässig, die für die Errichtung und den Unterhalt von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarparks) notwendig sind bzw. die der Zweckbestimmung des Sondergebietes unmittelbar dienen (z.B. Betriebsgebäude / Trafostationen, Photovoltaik-Module inkl. Aufständereien, Kabeltrassen, Einfriedungen, Pflegeflächen, etc.)
- Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung ist der Rückbau der Anlage vorzunehmen sowie der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederherzustellen. Als Folgenutzung wird zudem für den Großteil der Flächen die Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt (gem. § 9 Abs. 2 BauGB).
- Für die höchstzulässige Überbauung der Sondergebietsflächen wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,65 festgesetzt.
- Die max. Höhe der Betriebsgebäude / Trafostationen, Photovoltaik-Module inkl. Aufständereien darf 3,0 m zur natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten.
- Festsetzung von 5 (6) bis zu 8 m breiten privaten Grünflächen, welche die Sondergebietsflächen allseitig umgeben, als deutlich ausgeprägte, räumlich-wirksame grünordnerische Abstandsflächen bzw. Pflege- und Pufferflächen zu den benachbarten naturschutzfachlich wertgebenden Raumstrukturen und sonstigen Nutzungen.
- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch 2 insgesamt ca. 5.705 m² umfassende gebietsinterne Ausgleichsflächen.

Bezüglich detaillierter Aussagen über Art und Umfang der Bebauung sowie über Ziele der Planung wird auf die Satzung bzw. Begründungen der Planvorhaben verwiesen.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Schutzgebiete / sonstige Funde aus naturschutzbezogenen Kartierungen:

Schutzgebiete, Schutzobjekte, etc. nach §§ 23 bis 29 BNatschG sind im Plangebiet und dessen räumlich-funktionalen Umgriff ebenso wie FFH/SPA-Gebiete oder Vogelschutzgebiete nicht vorhanden.

Ebenfalls befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine (Teil-)Flächen nach Art. 23 BayNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) innerhalb der Geltungsbereichsflächen. Der das PG durchquerende Wiesen- / Zulaufgraben des „Breitmähderbächl“ inkl. seiner intensiv gepflegten Begleitflächen erscheint derzeit aus fachlicher Sicht (noch) nicht als „naturnahes (...) Binnengewässer“ inkl. der zugehörigen Uferbereiche gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG einstuftbar. Allerdings stellen dessen gewässerbegleitende Gehölzstrukturen geschützte Landschaftsbestandteile nach Art. 16 BayNatSchG dar.

Demgegenüber ist das im nördlichen Anschluss komplett außerhalb des PG gelegene „Breitmähderbächl“ als Biotop (Erhebungsdatum: 03.09.2013) mit Nr. 7928-1051 (Teilfläche 001) und Bezeichnung "Gewässerbegleitgehölz, Röhricht und Hochstaudenflur an der A 96" amtlich kartiert.

Weiterhin sind die an die Biotopfläche des „Breitmähderbächl“ östlich / nordöstlich anschließenden Waldflächen als Waldbiotop (Erhebungsdatum: 17.09.1989) mit der Nr. 7928-0085 (Teilfläche 006) und Bezeichnung "Waldbäche östlich Bergbauer bis südöstlich Dankelsried" verzeichnet.

Aktuell zu berücksichtigende Fundflächen/-punkte der Artenschutzkartierung (ASK) sind ebenso wie besonders oder streng geschützte Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach aktuellem Kenntnisstand und in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu im Plangebiet und dessen räumlich-funktionalen Umgriff nicht vorhanden. Auch wurden im gegenständlichen Vorhabengebiet keine Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten im Rahmen der eigenen Kartierarbeiten und Ortseinsichten festgestellt (eine Ortseinsicht wurde dabei auch gemeinsam mit dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt).

Auch sind im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Unterallgäu keine einschlägigen Aussagen enthalten, die sich auf den Vorhabensbereich beziehen und eine aktuelle Gültigkeit besitzen.

Weiterführend wird auf die detaillierten Ausführungen unter den Ziffern 1.2.5 sowie 3.5 (Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt) des Umweltberichts verwiesen.

Fachplanungen:

Als wesentliche fachliche Grundlage / zu berücksichtigende Fachplanung ist im gegenständlichen Fall der Gewässerpflegeplan und das Gewässerentwicklungskonzept aus dem Jahr 2012 der Bürogemeinschaft Gießmann – Harsch zu nennen. Dessen Inhalte wurden in der Planungskonzeption weitreichend berücksichtigt.

Vorbelastungen:

Als Vorbelastungen sind neben der vergleichsweise intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietsumgriffs mit v.a. entsprechenden, zumindest temporären Stoffeinträgen in die Luft insbesondere die teils erheblichen Emissionen i.V.m. der Nachbarschaft zur BAB 96 zu nennen (v.a. Lärm, Abgase und (Fein)Staub sowie optische Beunruhigungen).

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Für die zu erwartenden Eingriffe im Planungsgebiet ist laut den bestehenden gesetzlichen Vorgaben ein naturschutzrechtlicher Ausgleich notwendig. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage bzw. in Anlehnung des Kapitels „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ des Schreibens vom 19.11.2009 mit dem Titel „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren sowie den Ausführungen unter dem Kapitel „Eingriffsregelung“ (S. 8 f.) des „Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) aus dem Jahr 2014.

Als Ergebnis der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird für die Kompensation der mit Realisierung des gegenständlichen Bauleitplanverfahrens zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild ein naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 3.855 m² ermittelt bzw. festgesetzt.

Der naturschutzrechtliche Ausgleichsflächenbedarf wird vollständig auf den 2 gebietsinternen Ausgleichsflächen mit den Bezeichnungen „A1“ und „A2“ (zwischen und südlich / südwestlich entlang der Anlageneinzäunung) umgesetzt. Hierfür werden jeweils Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 251/2 und auf 252 der Gemarkung Schlegelsberg festgesetzt.

Umweltbericht:

Im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Rehwang“ erfolgte die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB bzw. die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB. Darin werden die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt beschrieben und bewertet sowie insbesondere auch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erläutert.

Der Umweltbericht ist den Planunterlagen zudem als Bestandteil der Begründung in Anlage beigefügt.

Bewertung der Schutzgüter:

Die zusammengefassten Ergebnisse des Umweltberichtes können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Weiterführend wird auf die detaillierten Ausführungen des Umweltberichts verwiesen:

Schutzgut / Themen mit Auswirkungen auf den Umweltzustand	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis, insgesamt
Fläche	Geringe (bis mittlere) Erheblichkeit	Geringe (bis mittlere) Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe (bis mittlere) Erheblichkeit
Boden	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Wasser	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Lokalklima / Luft	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Mensch (Immissionsschutz)	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Mensch (Erholung)	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit
Landschaftsbild	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Wechselwirkungen / Kumulierung mit Auswirkungen Vorhaben benachbarter Plangebiete	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Erzeugung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Unfälle / Katastrophen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- sowie der Behörden- und TÖB-Beteiligung

4.1 Stellungnahmen aus der (frühzeitigen) Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB):

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf mit Stand vom 15.04.2019 gingen **keine** Äußerung / Stellungnahme ein.

4.2 Stellungnahmen aus der (frühzeitigen) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf mit Stand vom 15.04.2019 eingegangenen **9** Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Hinweisen, Anregungen, etc. wurden mit der Gemeinderatssitzung vom 29.07.2019 wie folgt fach- und sachgerecht behandelt:

- Das **Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Wasserrecht** äußerte das grundsätzliche Einverständnis mit dem Planvorhaben. Zudem ergingen Hinweise, Ausführungen etc. bezüglich der Bereiche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbewirtschaftung, Wassersensibler Bereich und „Ausgleichsmaßnahmen / ökol. Ausbau am Zulaufgraben des Breitmähderbächl“.

Das grundsätzliche Einverständnis mit dem Planvorhaben sowie die Hinweise bezüglich der Bereiche Öffentliche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbewirtschaftung und Wassersensibler Bereich wurden (teils auch für die weiterführenden Planungen) zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Ausführungen zur Thematik „Ausgleichsmaßnahmen / ökol. Ausbau am Zulaufgraben des Breitmähderbächl“ wurde einerseits darauf verwiesen, dass die Inhalte bereits in den Planunterlagen ausreichend vorhanden sind. Andererseits wurde mitgeteilt, dass die Klärung, ob für die geplanten Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich sei, vor Umsetzung der Maßnahmen mit dem Landratsamt Unterallgäu vorgenommen wird. Abschließend wurde angekündigt, dass diesbezüglich im Vorfeld bzw. im Rahmen der weiterführenden Planungen auch die Durchführung eines Ortstermins / gemeinsamen Abstimmungsgesprächs mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten (Herrn Flussmeister Merk) zur Einschätzung / Festlegung der entsprechenden Erfordernisse geplant werde. Zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war allerdings nichts veranlasst.

Von Seiten des **Flughafens Memmingen GmbH in Zusammenarbeit mit dem Luftamt Südbayern (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25)** erging der Hinweis bzw. die Erörterung und Bewertung, dass die Erstellung eines Reflexions-Gutachtens im gegenständlichen Planungsfall nicht als erforderlich erachtet wird.

Das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung, die Ausführungen und Hinweise sowie das fachliche Ergebnis bezüglich der Bewertung eines möglichen Einflusses des Planvorhabens (durch Reflektion) auf den Flugbetrieb wurde zur Kenntnis genommen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war nichts veranlasst.

- Das **Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Bauamt / Bauwesen / Bauveraltung** äußerte ebenfalls das grundsätzliche Einverständnis mit dem Planvorhaben. Ungeachtet dessen wurde angeregt, durch entsprechende Festsetzungen zur Eingrünung und Einbindung, eine möglichst geringe Auswirkung auf das Landschaftsbild sicherzustellen.

Der Gemeinderat nahm das grundsätzliche Einverständnis insbesondere auch mit dem Standort der Planung sowie die Anregung bzgl. der Anlagen- / Baugebieteingrünung zur Kenntnis. An der festgelegten Eingrünungssituation wurde unverändert festgehalten. Es wurde ausgeführt, dass das Plangebiet infolge der besonderen topographischen Gegebenheiten bzw. der bestehenden „Kessellagenartigen“ Lage sowie auch aufgrund der umgebenden Waldflächen keine (besondere) Fernwirkung i.V.m. einer bodennahen Überbauung aufweist. Eine weiträumige Einsehbarkeit (die mögliche Anlagen-Höhe beträgt max. 3,0 m) ist nicht vorhanden, Siedlungsbereiche werden durch das Vorhaben i.E. nicht beeinträchtigt. Durch die topographischen Verhältnisse ist die Anlage auch von der „Knauser Straße“ aus Richtung Süden kaum einsehbar und der Plangebiets-Umgriff ist zudem durch den erhöhten Straßendamm sowie den Verkehr der BAB 96 in starkem Maße optisch vorbelastet, so dass die Anlage raumwirksam kaum in Erscheinung treten wird. Zudem erfolgte in Abstimmung und auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde auch die Festlegung, über die ausgewiesenen Grünflächen hinausgehend auf eine Eingrünung nach Richtung Süden / Südosten außerhalb der gebietsintern festgesetzten Ausgleichsflächen zugunsten einer Verbreiterung des Gewässerschutz-Streifens und Rücknahme der Baugrenzen entlang des querenden Fließgewässers / Grabens zu verzichten. In diesem Zusammenhang wurde zur Kenntnis gegeben, dass in der fortgeschriebenen Entwurfsfassung der Planung beidseits der Graben-Achse jeweils (vergleichsweise umfassende) 6 m breite Flächenstreifen als Ausgleichsflächen festgesetzt werden (als planungsrechtlich nachhaltig gesicherte Gewässer-Schutzstreifen) und die überbaubaren Grundstücksflächen auf beidseits 9 m zurückgenommen wird. Damit waren die landschaftsplanerischen und naturschützerischen Belange in den Planunterlagen aus gesamtplanerischer Sicht situativ bereits bestmöglich berücksichtigt. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war bezüglich der vorliegenden Stellungnahme deshalb nichts veranlasst.

- Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim – Bereich Forsten** wies auf den westlich angrenzenden, ca. 20-jährigen Fichtenmischwald hin. Da dieser Wald bei den gegebenen Wuchsverhältnissen bereits in 10 Jahren rd. 10 m höher bzw. mittelfristig windwurfgefährdet sein wird erfolgte die Anregung, einen

Abstand von 30 m von der Flurstücksgrenze zur Baugrenze einzuhalten, um ggf. (teure) Beschädigungen der Solarmodule zu vermeiden.

Die Hinweise und die Anregung wurden zur Kenntnis. Der Anregung wurde nicht nachgekommen bzw. die Bauflächen im Bereich der Westgrenze des Plangebiets im Hinblick auf eine aus gesamtplanerischer Sicht zweckmäßig-zielführende Planungskonzeption in Abwägung aller gegenständlich zu berücksichtigenden Belange nicht verändert. Die überbaubaren Grundstücksflächen / Baugrenzen in der vorliegenden Planzeichnung wiesen bereits einen Abstand von 20 bis 30 m zum genannten Fichtenmischwald bzw. zur Grundstücksgrenze der Waldfläche auf Fl.-Nr. 248 auf. Zudem befindet sich das Waldgrundstück vollständig in Gemeindeeigentum.

Um dennoch evtl. auftretende Beeinträchtigungen / ein mögliches Beschädigungspotential durch die geschilderte Situation definitiv auszuschließen, wurde festgelegt, dass in den betreffenden Randbereichen der Gemeindefeldfläche, in einem Mindestabstand von 30 m zur künftigen Photovoltaik-Anlage durch den Anlagenbetreiber in regelmäßigen Zeit-Abständen die Standsicherheit der Gehölze eigenverantwortlich zu prüfen ist. Weiterhin werden sämtliche ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer Beschädigung der Anlage durch den Anlagenbetreiber in Abstimmung mit der Gemeinde eigenverantwortlich durchgeführt. Die Haftung sowohl des Wald-Eigentümers bzw. der Gemeinde als auch des jeweiligen Bewirtschafters für jedwede Beschädigungen durch Windwurf aus der angrenzenden Waldfläche wurde ausgeschlossen.

Dieser Sachverhalt wurde in den Hinweisen durch Text der fortgeschriebenen Entwurfsfassung des Bebauungsplanes in einem gesonderten Punkt „Baumfallzone – 30 m-Sicherheitsbereich zur westlich angrenzenden Waldfläche“ inhaltlich entsprechend ausgeführt bzw. dokumentiert. Die Planunterlagen wurden entsprechend fortgeschrieben.

- Die **Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu** äußerte das grundsätzliche Einverständnis mit dem Planvorhaben. Es wurde einzig angeregt, dass die im Bebauungsplan festgesetzte Aushagerungsmahd nicht länger als 2-3 Jahre gemacht werden sollte. Die Standortverhältnisse verbesserten sich schon wesentlich, wenn auf Düngung verzichtet würde. Entsprechend könne man es sich fachlich leisten bereits nach 3 Jahren auf den extensiven Schnitzeitpunkt zurück zu gehen.

Das grundsätzliche Einverständnis mit dem Planvorhaben sowie die Hinweise und Anregung wurden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wurde aufgegriffen und die textlichen Festsetzungen unter der entsprechenden Ziffer dahingehend abgeändert, dass im gegenständlichen Fall die Durchführung der Aushagerungsmahd maximal innerhalb der ersten 2-3 Jahre erfolgen darf. Die Planunterlagen wurden entsprechend fortgeschrieben.

Von Seiten der **Brandschutzdienststelle / SG 21 des Landratsamtes Unterallgäu** bestanden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken. Ergänzend ergingen Hinweise zu Ausführung und Beschaffenheit von Feuerwehrezufahrten sowie die Anregung, dass in Absprache mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes gegenständlich ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen ist. Darin ist dann auch die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens einzuzeichnen. Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht werden sollte, um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können. Dies solle auch der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.

Der Gemeinderat nahm das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung sowie die fachlichen Ausführungen, Hinweise und Anregungen zur Kenntnis. Die Hinweise bzgl. der Feuerwehrezufahrten sowie der Anbringung der Kontaktdaten am Zufahrtstor für die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen wurden in die textlichen Hinweise mit aufgenommen. Auch wurde die Anregung bzgl. der Erstellung eines Feuerwehrplans aufgegriffen. Die Ziffer „Brandschutz“ der Festsetzungen durch Text wurde durch die vorgeschlagenen Formulierungen vollinhaltlich ersetzt und die Begründung inhaltlich angepasst. Die Planunterlagen wurden entsprechend fortgeschrieben.

- Von Seiten des **Wasserwirtschaftsamtes Kempten** ergingen Hinweise und Anregungen zu den Bereichen „Altlasten“, „Gewässer- und Hochwasserschutz“ sowie „Ausgleichsmaßnahmen“. Insbesondere wurde angeregt im Bereich der Bachläufe einen beidseitigen Uferpufferstreifen mit einer Breite von jeweils 5 bis 10 m ab der Böschungsoberkante von sämtlichen baulichen Anlagen, Zäunen, Auffüllungen und sonstigen aueschädigenden Maßnahmen frei zu halten, diese Bereiche naturnah und auegerecht zu entwickeln und die

Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes des Marktes Erkheim dabei zu berücksichtigen. Zudem sei eine Überspannung der Bachläufe mit Zäunen, wie dies in der Vorentwurfsfassung vom 15.04.2019 vorgesehen sei, nicht zulässig.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass sich der gesamte Vorhabensbereich im gewässersensiblen Auebereich befände. Demnach sei im gesamten Vorhabensbereich im Hochwasserfall mit Überflutungen zu rechnen. Maßnahmen, welche den Hochwasserabfluss und Hochwasserretentionsräume wesentlich verändern oder beeinträchtigen, seien nicht zulässig. Hierzu zählten neben Auffüllungen gegenüber dem Urgelände auch Anlagen und Anlagenteile, welche diesen Effekt auslösen könnten. Die Schaffung von Schadenspotential (z.B. elektrische Anlagen, Trafostationen, etc.) in Überschwemmungsgebieten sei grundsätzlich zu vermeiden. Gefährdete Anlagen- und Anlagenteile müssten entsprechend hochwassersicher hergestellt werden. Abflussveränderungen seien zu vermeiden und Retentionsraumverluste wirkungsgleich auszugleichen. Infolge dessen wurde angeregt, die Paragraphen 10 und 11 der Satzung des Bebauungsplanes entsprechend abzuändern.

Bzgl. der Ausgleichsmaßnahmen erging der Hinweis vor Umsetzung der Maßnahmen mit dem Landratsamt Unterallgäu zu klären, ob hierfür eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich wird. Abschließend sei die geplante flächige Aufbringung des abgetragenen Materials innerhalb der Gewässeraue aus fachlicher Sicht unzulässig.

Der Gemeinderat nahm die Ausführungen und Hinweise sowie die Anregungen zur Kenntnis. Die Hinweise bzgl. der Altlasten waren bereits in den Planunterlagen vorhanden. Des Weiteren wurde zur Kenntnis gegeben, dass in der Entwurfsfassung der Planung die Zaun-Überspannung des Bachlaufs des „Zulauf-Grabens (Breitmähderbach)“ zurückgenommen wurde. Zudem wurden in diesem Zusammenhang sowohl die gewässerbegleitende Ausgleichsfläche auf jeweils 6 m beidseits der Grabenachse ausgedehnt (ursprünglich 5 m) als auch das Bauland bzw. die überbaubaren Grundstücksflächen auf einen Abstand von jeweils 9 m beidseits der Grabenachse neu festgelegt. Infolge dessen wurde die Planzeichnung entsprechend geändert und die Inhalte des Textteils v.a. auch im Hinblick auf die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie die Flächenbilanzierungen angepasst bzw. nachgeführt. Die Planunterlagen wurden entsprechend fortgeschrieben.

Dass sich das Plangebiet zu einem Großteil im sog. „wassersensiblen Bereich“ befindet war in den Planunterlagen bereits ausreichend enthalten. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabensbereich nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten HQ100-Überschwemmungsgebiet bzw. innerhalb des Bereiches eines (amtlichen) Bemessungshochwassers HQ 100 befindet. Allerdings wurde im Hinblick auf eine weitestmögliche Konfliktvermeidung sowie auch auf eine generelle Vorsorge bzgl. der Belange des Gewässer- / Hochwasserschutzes in der fortgeschriebenen Entwurfsfassung der Planung festgelegt, dass sowohl entsprechende Auffüllungen / Aufschüttungen über das natürliche Geländeniveau hinaus als auch die Errichtung von Betriebsgebäuden (Trafostation) nicht innerhalb des sog. „wassersensiblen Bereichs“ erfolgen dürfen. Im Ergebnis wurden hierfür zum einen als räumlicher Bezug die in der vorliegenden Stellungnahme enthaltene Umgrenzungslinie / bzw. Flächen-Darstellung des „wassersensiblen Bereichs“ nachrichtlich-informativ in die Planzeichnung eingetragen sowie zum anderen auch die Ziffern 4.2, 10. & 11. der textlichen Festsetzungen geändert und die entsprechenden Textteile inhaltlich angepasst. Die Planunterlagen wurden entsprechend fortgeschrieben.

Bzgl. der Thematik Ausgleichsflächen wurde mitgeteilt, dass die Klärung, ob für die geplanten Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich sei, vor Umsetzung der Maßnahmen mit dem Landratsamt Unterallgäu vorgenommen wird. Abschließend wurde angekündigt, dass diesbezüglich im Vorfeld bzw. im Rahmen der weiterführenden Planungen auch die Durchführung eines Ortstermins / gemeinsamen Abstimmungsgesprächs mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten (Herrn Flussmeister Merk) zur Einschätzung / Festlegung der entsprechenden Erfordernisse geplant werde. Zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war diesbezüglich deshalb nichts veranlasst.

- Die **Autobahndirektion Südbayern** äußerte das grundsätzliche Einvernehmen mit dem Planvorhaben. Allerdings seien die Elemente der künftigen Photovoltaikanlagen so anzuordnen, dass keine Blendung des Verkehrs auf der Autobahn durch Spiegelung bzw. Reflektion des Sonnenlichts auftreten könne. Entsprechend müsse ein Blendgutachten vorgelegt werden. Des Weiteren erging der Hinweis, dass nördlich des geplanten Solarparks die Ausgleichsfläche MN 502 (Breitmähderbächle Nord, siehe Lageplan) liegt. Da die Zufahrt zum Solarpark über diese Fläche als Rasenweg geplant sei, wurde angeregt, sowohl diese Fläche aus der Ausgleichsfläche herauszumessen

und entsprechend den Vorgaben der BayKompV auszugleichen als auch den Sachverhalt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem dürfe die restliche Fläche nicht beeinträchtigt und nicht anderweitig befahren werden. Während des Baus müsse die Fläche gegen Befahren gesichert werden und darf nicht als Lagerfläche in Anspruch genommen werden. Abschließend müsse die Zufahrt zur Ausgleichsfläche (Flnr. 252/14, Gemarkung Schlegelsberg) dauerhaft gesichert werden.

Das grundlegende Einverständnis mit den Inhalten bzw. dem Standort des Planvorhabens sowie die Ausführungen, Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Zur Vermeidung der Erfordernis für die Erstellung eines Blendgutachtens im Rahmen der weiterführenden Planungen wurden in Abstimmung mit der Autobahndirektion Südbayern (hierzu liegt ein bestätigendes Schreiben der Autobahndirektion vom 18.07.2019 vor) nachfolgende Punkte in die Planung mit aufgenommen: 1.) Die Modul-Neigung (in der Vertikalen) wird auf eine Wertespanne von 18 - 25° festgesetzt sowie 2.) Die Ausrichtung der Photovoltaikmodule (Modulbauwerke / -reihen) ist ausschließlich nach Richtung Süden bis Südosten bzw. exakt in Ost-West-Ausrichtung (Anordnung Achse Module 0°) bis max. parallel zur Fahrbahn-Achse der Bundesautobahn A 96 (Anordnung Achse Module max. 15° nach Nordosten) zulässig. Die Planunterlagen (Festsetzung durch Planzeichen und Text sowie Begründung) wurden entsprechend fortgeschrieben.

Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass die Sachlage bzw. Inhalte der Stellungnahme bzgl. der genannten Ausgleichsfläche im Vorfeld des Abwägungsvorgangs nochmals im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu abgestimmt wurden (mit Schreiben vom 04.07.2019). Als Ergebnis waren folgende Punkte festzuhalten, welche im Rahmen der weiterführenden Planungen bzw. der Bauausführung zu berücksichtigen sind: 1.) Insgesamt ist hier keine naturschutzrechtliche Ausgleichsrelevanz vorhanden. Insbesondere ist im Regelbetrieb der Anlage - diese wird fern- / funkbetrieben - keine über die Bestandssituation hinausgehende Beeinträchtigung v.a. auch i.V.m. der Pflege der Flächen gegeben bzw. zu erwarten. 2.) Während des Baus (Dauer ca. 3 Wochen gem. Aussage des Vorhabenträgers) wird die Sicherung der Rest-Ausgleichsfläche vor Beeinträchtigungen (mögliche Zwischenlagerungen von Material, Befahrung, etc.) in Abstimmung mit der Autobahndirektion Südbayern durch geeignete Maßnahmen wie z.B. einen Bauzaun vorgenommen; der Baubeginn ist der Autobahndirektion frühzeitig bzw. mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen / mitzuteilen. 3.) Nach Beendigung der Baumaßnahme hat eine Auflockerung des Untergrundes sowie die Einsaat im Bereich der besonders beanspruchten Flächen bzw. der unmittelbaren Fahrflächen (ggf. entstandenen Fahrinnen) des als Baustellenzufahrt benötigten Flächenstreifens zu erfolgen. Dieser Sachverhalt wurde in den Hinweisen durch Text der fortgeschriebenen Entwurfsfassung in einem gesonderten Unterpunkt „Hinweise i.V.m. der Ausgleichsfläche MN 502 (Breitmähderräcke Nord) der Autobahndirektion Südbayern“ inhaltlich entsprechend ausgeführt bzw. dokumentiert. Die Planunterlagen wurden entsprechend fortgeschrieben.

Bzgl. der Thematik einer dauerhaften Sicherung der Zufahrt zur Ausgleichsfläche (Flnr. 252/14, Gemarkung Schlegelsberg) war mit Hinweis, dass durch die Ausweisung der Erschließungsfläche bzw. Flur- Wirtschafts- und Waldwegefläche auf Fl.-Nr. 248 und ergänzend teils auch auf Fl.-Nr. 252 (für den Erhalt einer erforderlichen Mindestbreite) eine planungsrechtliche Sicherung der Erschließungssituation zur Ausgleichsfläche eben gerade i.V.m. der gegenständlichen Planung abschließend erfolgt, keine Änderung der Planunterlagen veranlasst

- Der **Bund Naturschutz, Ortsgruppe Erkheim / Günztal** äußerte ebenfalls das grundsätzliche Einverständnis mit dem Planvorhaben (auf das der Stellungnahme in Anlage beigefügte „Standortkonzept zur Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes auf Gemeindeebene in Erkheim – Entwurf einer Satzung der Marktgemeinde Erkheim“ mit Stand vom 02.09.2010 wurde verwiesen). Allerdings wurde angeregt die bisher im FNP festgelegten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft flächenmäßig beizubehalten sowie entlang der Gewässerschutzstreifen zusätzlich Puffer- und Abstandsflächen mit Ziel artenreiches Grünland anzulegen. Ferner wurde vorgeschlagen, auch im Bereich der nordwestlichen Ecke der Sonderbaufläche (aufgrund von künftiger Beschattung) eine Ausgleichsfläche vorzusehen und als Folgenutzung für den gesamten westlichen Bereich des Plangebietes (Fläche mit Bezeichnung Nr. 147 im wirksamen Flächennutzungsplan) wieder als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzulegen. Auch die östliche Teilfläche sollte aufgrund der ökologischen Aufwertung und im Sinne der Volksbegehrens für den Artenschutz bei der Folgenutzung so behandelt werden. Des Weiteren

wurde angeregt, alternativ auch eine Beweidung zur Pflege der Flächen zuzulassen und im Umweltbericht (Kapitel Monitoring) sowohl bzgl. der Überprüfung auf Umweltauswirkungen eine textliche Anpassung vorzunehmen als auch die Prüfung der Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen nachdrücklicher zu formulieren. Ferner erfolgte die Anregung, dass die Unterkante der PV- Anlage 80 cm nicht unterschreiten sollte. Abschließend wurde hinterfragt, ob bei den Artenschutzuntersuchungen auch Offenlandarten wie Kiebitz, etc. berücksichtigt wurden sowie angemerkt, dass nicht konkret dargelegt sei, wie die Stromleitungen und der Anschluss an das Netz verlaufen und nicht auf notwendige Bauarbeiten, die ja auch umweltrelevant sein könnten, eingegangen werde.

Der Gemeinderat nahm das grundsätzliche Einvernehmen mit der Planung sowie die Ausführungen, Hinweise und Anregungen zur Kenntnis. Ebenfalls wurde das beigefügte „Standortkonzept Photovoltaik (...)“ mit Stand vom 02.09.2010 zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wurde im Hinblick auf Anlass und Bedarf der Planung sowie die Standortwahl des aktuellen Vorhabens insbesondere auf die Inhalte des Kapitels 1 der Begründung sowie der Ziffern 1. und 5. des Umweltberichts verwiesen.

Bzgl. der Anregungen sowohl die bisher im FNP festgelegten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft flächenmäßig beizubehalten sowie entlang der Gewässerschutzstreifen zusätzlich Puffer- und Abstandsflächen anzulegen als auch im Bereich der nordwestlichen Ecke der Sonderbaufläche eine Ausgleichsfläche vorzusehen und als Folgenutzung für das Plangebiet wieder als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzulegen, war nach fach- und sachgerechter Abwägung keine Fortschreibung der Planunterlagen veranlasst. Im Ergebnis wurde dabei insbesondere deutlich herausgestellt, dass im gegenständlichen Fall dem Belang der Ziele und Maßnahmen des Klimaschutzes bereichsweise Vorrang vor dem standortbezogenen, situativ zu bewertenden Belang der Umsetzung einer Ausgleichsfläche "Nr. 147" eingeräumt wird. Davon abgesehen wurde angemerkt, dass das Planvorhaben grundsätzlich natürlich auch eine großflächige Extensivierung mit entsprechenden positiven Auswirkungen auf Naturhaushalt und Umwelt mit sich bringt. Allerdings wurde zur Kenntnis gegeben, dass in der (fortgeschriebenen) Entwurfsfassung des Bebauungsplans infolge der Inhalte der Stellungnahme des Wasserrwirtschaftsamtes Kempen die Zaun-Überspannung des Bachlaufs des „Zulauf-Grabens (Breitmäherbachl)“ zurückgenommen wurde. Zudem erfolgte in diesem Zusammenhang auch die Festlegung, dass die gewässerbegleitende Ausgleichsfläche auf jeweils 6 m beidseits der Grabenachse ausgedehnt (ursprünglich 5 m) und das Bauland bzw. die überbaubaren Grundstücksflächen der Solaranlage auf einen Abstand von jeweils 9 m beidseits der Grabenachse neu festgesetzt wurde. Infolge dessen wurden diesbezüglich auch die Planunterlagen entsprechend fortgeschrieben bzw. inhaltlich angepasst.

Bzgl. der Anregung als Folgenutzung im Plangebietsumgriff Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzulegen wurde ausgeführt, dass gerade auch im Gesamt-Kontext der vorliegenden Planung (v.a. bezüglich der Flächengröße) den Belangen der Landwirtschaft bzw. möglichen landwirtschaftlichen Folgenutzungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt und diese entsprechend zu berücksichtigen sind. Infolge dessen und insbesondere auch vor dem Hintergrund der generell immer ausgeprägter werdenden Flächenkonkurrenz / „Flächenverknappung“ wollte sich die Gemeinde als Eigentümer der Grundstücke gerade auch die Flexibilität in Bezug auf eine Nachfolgenutzung bewahren. Zudem wurde festgehalten, dass alleine die (Folge)Ausweisung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ für sich betrachtet keine Festlegung oder Beantwortung der Frage der Nutzungsintensität oder für die evtl. Aufrechterhaltung einer ggf. zu bewahrenden besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeit der Flächen darstellt. Eine anderweitige Regelung für die Festsetzung der Nachfolgenutzung ist im gegenständlichen Fall zu diesem Zeitpunkt deshalb nicht erwünscht und auch keine fachliche Erfordernis hierfür gegeben. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst.

Im Hinblick auf die angeregte alternative Festsetzung einer Beweidung als Pflege der Flächen wurde mitgeteilt, dass nach derzeitigem Sachstand gemäß den Ergebnissen der Vorabstimmungen mit der Jägerschaft eine Beweidung im gegenständlichen Fall aufgrund der Unverträglichkeit mit der Wildtier-Situation im Plangebiets-Umgriff nicht erfolgen kann. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst.

Die Anregungen bzgl. der Überprüfung auf Umweltauswirkungen eine textliche Anpassung im Umweltbericht vorzunehmen wurde aufgenommen und die Textstelle entsprechend angepasst. Dem gegenüber war die bereits gewählte Formulierung bzgl. der Prüfung der Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen den Zielsetzungen

entsprechend bereits passend bzw. ausreichend nachdrücklich formuliert. Zur Fortschreibung der Planung war diesbezüglich deshalb nichts veranlasst.

Im Hinblick auf die Äußerung, dass die Unterkante der PV- Anlage 80 cm nicht unterschreiten sollte, wurde auf Ziffer 3.2 der Festsetzungen durch Text des Bebauungsplans hingewiesen. Es wurde mitgeteilt, dass der Festsetzungspunkt unverändert in der Planunterlage enthalten bleibt (mit einer abschließenden planungsrechtlichen Wirksamkeit). Zur Fortschreibung der Unterlagen war nichts veranlasst.

In Bezug auf die Frage, ob bei der Artenschutzuntersuchungen auch Offenlandarten wie Kiebitz, etc. berücksichtigt wurden, wurde mitgeteilt, dass die Arten- / naturschutzrechtliche Situation auf Grundlage aller zur Verfügung stehenden Fachinformationen sowie im Rahmen von diversen Kartierungen / Ortseinsichten intensiv geprüft wurde. Darüber hinaus wurde die Planung mit der Unteren Naturschutzbehörde eingehend vorabgestimmt (u.a. auch im Rahmen eines umfangreichen gemeinsamen Ortstermins). Ferner wurde ausgeführt, dass gerade auch in Bezug auf Offenlandarten / wiesenbrütende Arten mit Blick auf die gegenständliche Bestandssituation festzuhalten ist, dass insbesondere aufgrund der (geringen) Toleranzen von Wiesenbrütern und v.a. auch des Kiebitz gegenüber Wäldern / hochaufragenden Gehölzen sowie auch Verkehrswegen ein Revier bzw. nachhaltig-stetes Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst.

Abschließend wurde im Hinblick auf die Anfrage zur Darlegung des Verlaufs der Stromleitungen und des Netz-Anschlusses darauf hingewiesen, dass die Erschließung der Plangebietsflächen in Bezug auf die Vorhabenbezogene Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in jeglicher Hinsicht sowie abschließend über das öffentliche Verkehrswegenetz / die gemeindliche Wegeflächen gegeben und sichergestellt ist. Allerdings wurde zur Kenntnis gegeben, dass durch den Vorhabenträger im weiteren Planungsverlauf bzw. im Rahmen der nachfolgenden Planungen bis zur Umsetzung der Anlage noch weiterführend geprüft wird, ob im Hinblick auf den grundsätzlich angestrebten zweckmäßig-zielführendsten Netzanschluss ggf. auch eine alternative Variante erfolgen kann. Ggf. werden die hierfür im entsprechenden Einzelfall i.V.m. dem Kabeltrassen-Bau jeweils zu berücksichtigenden Belange, Erfordernisse etc. im Detail mit allen relevanten Stellen sowie mit der Gemeinde abgeklärt. Zur Fortschreibung der Planung selbst war allerdings nichts veranlasst.

4.3 Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung bzw. aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Entwurfsfassung mit Stand vom 29.07.2019 gingen **keine** Äußerungen / Stellungnahmen ein.

4.4 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsfassung mit Stand vom 29.07.2019 gingen **2** Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Hinweisen, Anregungen, Bedarf einer Kenntnisnahme etc. ein. Diese wurden in der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2019 wie folgt fach- und sachgerecht abgewogen:

Das **Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Unterallgäu** verwies auf die Stellungnahme mit Schreiben vom 20.05.2019 zur (frühzeitigen) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und äußerte das grundlegende Einverständnis mit der Planung sowie mit der Behandlung / Würdigung der inhaltlich vertretenen Bereiche im Abwägungsvorgang (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbewirtschaftung, Wassersensibler Bereich und „Ausgleichsmaßnahmen / ökol. Ausbau am Zulaufgraben des Breitmähderbächl“). Abschließend erging der Hinweis auf die bereits geplante Ortseinsicht mit dem Flussmeister des Wasserwirtschaftsamtes Kempten im Hinblick auf die nachfolgenden / weiterführenden Planungen.

Das grundsätzliche Einverständnis mit dem Planvorhaben wurde zur Kenntnis genommen. Ebenso dienten die Hinweise und Ausführungen (und darunter mit Blick auf die weiterführenden Planungen insbesondere auch die Information über den bereits geplanten Termin mit dem Flussmeister des WWA Kempten) der Kenntnisnahme. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst.

Von Seiten der **Flughafen Memmingen GmbH** erging zwar zu den Planungsinhalten keine Äußerung, allerdings wurde um eine weitere Beteiligung am Planaufstellungsverfahren gebeten.

Der Gemeinderat nahm das Einverständnis mit dem Planvorhaben sowie die Bitte um eine weitere Beteiligung am Verfahren zur Kenntnis. Es wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der Ergebnisse des gegenständlichen Verfahrensschrittes bzw. der Öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB kein weiterer Verfahrensschritt mehr erforderlich wurde. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst.

5. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Prüfung von Standortalternativen: Mit dem verfahrensgegenständlichen Bauleitplanvorhaben trägt die Gemeinde u.a. insbesondere dem dringend gebotenen Handlungsbedarf bzw. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (insb. auch mit Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende"). Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Rehwang“ und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB schafft die Marktgemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht gut geeigneten Standort und leistet damit auf kommunaler Ebene einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz bzw. für den weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

Grundsätzlich muss die Vergütungsfähigkeit für den erzeugten Strom nach dem EEG (Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz) auf dem vorgesehenen Standort gegeben sein. Im Ergebnis ist für die Standortwahl folgendes von Bedeutung / festzuhalten:

- Übergeordnet zu berücksichtigende Flächen mit einem "Fachplanungsvorbehalt", planfestgestellt nach § 38 BauGB sind im Gemeindegebiet Erkheim nicht vorhanden.
- Ferner hat der Gesetzgeber die Auswahl geeigneter Standorte v.a. über die Grundsätze / Ziele der Raumordnung und Landesplanung einerseits sowie zum anderen durch das EEG und dessen Fortschreibung insb. im Jahr 2010 grundlegend eingeschränkt. Die Umsetzungsfähigkeit der Anlagen sowie auch der Anspruch auf Vergütungsfähigkeit des erzeugten Stromes ist i.E. ausdrücklich und vorrangig auf Verkehrswege (110m-breiter Korridor, beidseitig), Energieleitungen oder Konversionsstandorte reduziert, jeweils mit dem Ziel, ungestörte Landschaftsteile zu schützen.

Auf Grundlage dieser Absicht des Gesetzgebers zur Lenkung der Anlagen erfolgte die Standortauswahl im Zuge einer Eignungsuntersuchung (Prüfung zunächst grundsätzlich unabhängig von Eigentumsverhältnissen) der im Gemeindegebiet vorhandenen Standorte, die dem Vergütungsanspruch nach EEG unterfallen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Plangebiets-Flächen aufgrund der erheblichen Vorbelastungen i.V.m. der BAB 96 bei Berücksichtigung der standortspezifischen naturschutzfachlichen Belange bzw. Erfordernisse, einen insgesamt gut geeigneten Standort für die Umsetzung des Vorhabens darstellen, letztlich auch mit einer gesicherten Grundstücksverfügbarkeit. In diesem gesamtplanerischen Kontext ist im gegenständlichen Fall eine (weiterführende) Untersuchung alternativer Planungsmöglichkeiten bzgl. der Standortwahl ausnahmsweise nicht zielführend bzw. relevant.

Ebenfalls erscheinen Planungsalternativen im Hinblick auf die wesentlichen planungsrechtlichen Festsetzungsinhalte nicht zielführend zu sein. Die wesentlichen Eckpunkte der Planungsinhalte wurden zum einen in Berücksichtigung der Erfordernisse des EEG sowie der fachplanerischen Gesichtspunkte bezüglich der Anlagenplanung vorgenommen. Zum anderen erfolgte die Festlegung der grünordnerischen Maßnahmen bzw. Flächenfestsetzungen unmittelbar entlang der Randbereiche der Bauland-Flächen des Sondergebietes sowie auch der beiden Ausgleichsflächen mit der Bezeichnung „A1“ und „A2“ in Berücksichtigung / Würdigung der naturschutzfachlich wertgebenden Bestands-Strukturen und zugleich mit dem Ziel der Schaffung einer hohen gesamtökologischen

(Entwicklungs)Qualität im Plangebietsumgriff. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Grünordnungskonzeption sowie auch die Konzeption für die naturschutzfachlichen Maßnahmen der beiden gebietsinternen Ausgleichsflächen im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens eng mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes abgestimmt wurden.

Mindelheim, den 26.09.2019

eberle.PLAN

Bauleitplanung, Städtebau, Umweltplanung

Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim
fon 08261-70882 63
fax 08261-70882 64
info@eberle-plan.de

